



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Kommunale Spitzenverbände

Nur per E-Mail

REFERAT Vc 1
BEARBEITET VON Svante Bernstein
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6537
FAX +49 30 18 527-1946
E-MAIL auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 8. August 2014

AZ Vc 1 - 56200

Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII

Rundschreiben 2014/7 – Regelbedarfsstufe 3

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundessozialgericht hat am 23. Juli 2014 drei Verfahren (B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 12/13 R und B 8 SO 31/12 R), in denen die Anwendung der Regelbedarfsstufe 3 streitig war, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die jeweiligen Sozialgerichte zurückverwiesen. Die schriftlichen Entscheidungsgründe liegen derzeit noch nicht vor.

1. Begründung des BSG

Als schriftliche Begründung liegen bislang nur die Medieninformation Nr. 20/14 und der Terminbericht Nr. 34/14 des Bundessozialgerichts vor. Darin führt das Bundessozialgericht aus, dass zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz (abweichend vom Wortlaut des § 8 Absatz 1 Nr. 3 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes - RBEG und der darauf beruhenden Anlage zu § 28 SGB XII) auch denjenigen erwachsenen Personen die Regelbedarfsstufe 1 zustünde, die einen Haushalt gemeinsam führen, ohne Partner zu sein. Für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 sei es nicht erforderlich, dass allein ein eigener Haushalt geführt werde. Die gemeinsame Haushaltsführung mit einer anderen Person zusammen, die kein Partner ist, sei auch möglich, wenn eine oder mehrere der zusammenlebenden Personen in ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Leis-

tungsfähigkeit eingeschränkt sind. Hierfür spreche insbesondere § 39 Satz 1 erster Halbsatz SGB XII, wonach das Zusammenleben mehrerer Personen die Vermutung einer gemeinsamen Haushaltsführung begründe. Allein ein gegenüber anderen Personen des Haushalts geringerer Beitrag an der Haushaltsführung würde diese Vermutung nicht erschüttern. Lediglich bei gänzlich unwesentlicher Beteiligung könne davon ausgegangen werden, dass ein Haushalt nicht geführt werde. Die Regelbedarfsstufe 3 hätte demnach eine geringe praktische Bedeutung.

2. Anmerkungen BMAS zur Begründung

Derzeit vermag das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mangels schriftlicher Entscheidungsbegründung keine abschließende Bewertung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vorzunehmen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Regelbedarfsstufe 3 nach hiesigem Kenntnisstand mittelbar auch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ist. Dabei wird sich das Bundesverfassungsgericht gegebenenfalls auch mit der Auslegung des Bundessozialgerichts zur Anwendbarkeit von § 8 Absatz 1 Nummer 3 RBEG und der Anlage zu § 28 SGB XII auseinandersetzen.

Eine gründliche Auswertung der schriftlichen Begründung ist erforderlich, weil die bislang bekannten Argumente des Bundessozialgerichts zahlreiche Fragen aufwerfen. So werden Überlegungen zum Willen des Bundesgesetzgebers hinsichtlich der Geltung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene bei Verabschiedung des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) angestellt. Danach sei vom Bundesgesetzgeber beabsichtigt gewesen, dass insbesondere junge Erwachsene mit Behinderungen, die im Haushalt der Eltern leben, ein Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 zuerkannt wird. Ein derartiger Wille kann nach der objektiven Faktenlage dem Bundesgesetzgeber nach Auffassung des BMAS jedoch ausdrücklich nicht unterstellt werden.

Ferner ist die Frage, ob eine hilfebedürftige erwachsene Person zu einer Mitwirkung an der gemeinsamen Haushaltsführung uneingeschränkt oder aufgrund einer Behinderung eventuell nur in eingeschränktem Umfang in der Lage ist, für die Zuordnung zu Regelbedarfsstufe 1 oder 3 nicht von Bedeutung. Nach Auffassung des BMAS kommt es allein auf die tatsächliche und nachweisbare **finanzielle** Beteiligung an der Haushaltsführung an. Hierfür sind Prüfkriterien erforderlich. Ob sich hierzu Ausführungen oder Hinweise in der schriftlichen Begründung finden werden, bleibt abzuwarten. Damit in unmittelbarem Zusammenhang steht die Folgefrage, unter welchen Voraussetzungen das Bundessozialgericht von einer gänzlich unwesentlichen Beteiligung an der Haushaltsführung als Voraussetzung für die Regelbedarfsstufe 3 ausgeht.

Allerdings ist dazu klarstellend bereits heute darauf hinzuweisen, dass zur Feststellung der maßgebenden Regelbedarfsstufe eine finanzielle Beteiligung an der Haushaltsführung nicht oder nicht ausschließlich durch die leistungsberechtigte Person selbst bewerkstelligt werden muss.

Bei der Schlussfolgerungen des Bundessozialgerichts, dass die Regelbedarfsstufe 3 praktisch nur eine geringe Bedeutung habe, ist bislang nicht erkennbar, wie sich dies hinsichtlich Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen verhält und ob dieser Personenkreis überhaupt vom Bundessozialgericht in die Betrachtung einbezogen worden ist.

Schließlich ist derzeit unklar, wie bei der vom Bundessozialgericht angenommenen Auslegung ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (Schutz von Ehe und Familie) vermieden werden kann, da nicht in einer Partnerschaft in einem Haushalt zusammenlebende Personen bessergestellt werden würden als verheiratete Personen. Bei in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer sonstigen Partnerschaft zusammenlebenden Personen stellt sich zudem die Frage nach einer Vereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Damit in unmittelbarer Verbindung steht die Frage weshalb das Bundessozialgericht offensichtlich grundsätzlich von der Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 ausgeht und eine Anwendbarkeit der Regelbedarfsstufe 2 offenbar nicht in die Betrachtung einbezogen hat. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit einer abweichenden Regelsatzfestsetzung in Fallkonstellationen, wo objektiv begründbar und nachweisbar eine finanzielle Beteiligung an den mit der Haushaltsführung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen erfolgt (siehe unten, Punkt 4).

3. Schlussfolgerungen

Das BMAS nimmt die Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur Kenntnis. Nach § 170 Absatz 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) fehlt es mit der Aufhebung und Zurückverweisung in den drei genannten Verfahren an rechtskräftigen Urteilen. Der Ausgang der Verfahren vor den Sozialgerichten ist – auch wenn die Entscheidungsgründe des Bundessozialgerichts in den Ausgangsverfahren nach § 170 Absatz 5 SGG zu berücksichtigen sind – offen.

Die bisher aus dem Terminbericht und der Medieninformation zu entnehmenden Begründungsansätze des Bundessozialgerichts erscheinen dem BMAS nicht hinreichend detailliert und eindeutig, um eine Änderung der bisherigen Praxis der das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Träger zu veranlassen.

Daher sieht das BMAS bis zum Vorliegen der schriftlichen Entscheidungsgründe keine Veranlassung, von der bisherigen Praxis zur Anwendung von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 RBEG beziehungsweise der Anlage zu § 28 SGB XII abzuweichen. Demnach ist zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Anwendung der Vorschriften des Vierten Kapitels SGB XII bei einer erwachsenen Person, „die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt“, bis auf Weiteres die Regelbedarfsstufe 3 anzuerkennen.

Folglich besteht derzeit kein Anlass, bestehende Bewilligungsbescheide anzupassen, weil bei Leistungsberechtigten die Regelbedarfsstufe 3 berücksichtigt wurde. Laufende oder eingehende Widerspruchs- und Klageverfahren mit dem Ziel, bei Leistungsberechtigten die Regelbedarfsstufe 1 anstelle der Regelbedarfsstufe 3 anzuerkennen, sind zunächst im Hinblick darauf zu überprüfen, ob angesichts der konkreten Haushaltskonstellation bei der leistungsberechtigten Person im Einzelfall eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a SGB XII in Betracht kommt (siehe dazu Punkt 4). Kommt hierdurch eine Abhilfe nicht in Betracht, sind Widerspruchs- und Klageverfahren – soweit möglich und zulässig – bis zum Vorliegen der Entscheidungsgründe ruhend zu stellen. Bei entsprechenden Überprüfungsanträgen ist gleichermaßen zu verfahren.

Das BMAS wird nach Auswertung der schriftlichen Entscheidungsbegründung eine bundeseinheitliche Verfahrensweise zum Umgang mit der Regelbedarfsstufe 3, offenen Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Überprüfungsanträgen mitteilen.

4. Hinweise zur abweichenden Regelsatzfestsetzung

Nach § 27a Absatz 4 Satz 1 SGB XII besteht im Einzelfall die Möglichkeit, den Regelsatz abweichend von der geltenden Regelbedarfsstufe festzusetzen (zur Korrektur der bestehenden begrifflichen Ungenauigkeit - „abweichend vom Regelsatz“ - im geltenden Wortlaut sieht der zur Zeit zu erarbeitende Referentenentwurf eine entsprechende klarstellende Änderung vor).

Für Leistungsberechtigte, die keinen eigenen und keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen, ist die Einordnung in Regelbedarfsstufe 3 gesetzlich zwingend. Dies bedeutet, dass sich aus § 8 RBEG beziehungsweise der Anlage zu § 28 SGB XII kein Ermessensspielraum dahingehend ergibt, einer erwachsenen leistungsberechtigten Person, die weder alleinstehend noch alleinerziehend ist und auch nicht in einer Partnerschaft mit einer anderen erwachsenen Person in einem gemeinsamen Haushalt steht, die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 zuzuordnen.

Allerdings - und dies gilt unabhängig von der oben genannten Entscheidung des Bundessozialgerichts - ist im Einzelfall zu prüfen, wie in Konstellationen, in denen mehrere erwachsene Personen in einem Haushalt zusammenleben, ohne einen eigenen oder gemeinsamen Haushalt im Sinne des § 8 RBEG beziehungsweise der Anlage zu § 28 SGB XII zu führen, die Verteilung der mit der Haushaltsführung verbundenen Aufwendungen ausgestaltet ist. Dies setzt jedoch nachprüfbar und plausible Angaben der Leistungsberechtigten über die Haushaltsführung voraus.

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist gegebenenfalls der Regelsatz abweichend von Regelbedarfsstufe 3 festzusetzen. Aus der Einzelfallorientierung folgt, dass dies nach bisherigem Kenntnisstand nicht zu einer pauschalen Festsetzung des Regelsatzes in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 führen kann. Begründbar dürfte in Haushalten, in denen mehrere erwachsene Personen leben und eine gleichberechtigte Haushaltsführung belegbar ist, allein ein Regelsatz in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Lutz